OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

An die
Mitglieder
des Kreisausschusses

Gummersbach, den 17.09.2020

KA/027/2014-2020

E I N L A D U N G
K R E I S A U S S C H U S S

für Donnerstag, 01.10.2020, 16:00 Uhr

im Sitzungsraum im ehemaligen Kantinengebäude,
Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

lfd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A	**Öffentlicher Teil**	
1.	Einwohnerfragen	
2.	Breitbandkonzept für die kreiseigenen Schulen	1985/14-20/I
3.	Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises	1956/14-20/II
4.	Dienstanweisung Finanzwesen nach § 32 KomHVO	1994/14-20/LR
5.	Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen	
5.1.	Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.12.02.01 "ÖPNV"	2020/14-20/III
5.2.	Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege" und in der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Leistungen für junge Menschen/Familien"	1964/14-20/II

6.	Nachhaltige Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Unterstützung der kommunalen Ordnungsbehörden zum Zwecke der Bewältigung pandemischer Lagen	2023/14-20/LR
7.	ÖPNV - Ergebnis der Machbarkeitsstudie für einen Schnellbus im Norden des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie der Stadt Leverkusen (mit Anschluss an den SPNV)	1980/14-20/III
8.	Errichtung einer Rettungswache in Lindlar; hier: Kostenerhöhung	1998/14-20/IV
9.	Errichtung eines Mobilitätszentrums in Gummersbach-Niederseßmar	1997/14-20/IV
10.	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses	2026/14-20/LR
11.	Unterstützungsleistungen für die Regionalagentur Oberberg GmbH durch die örtliche Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises	2025/14-20/LR/LS
12.	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises / Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	
13.	Anträge	
13.1.	Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 31.08.2020 "Sanierungskonzept der Stau- und Wasserkraftanlagen in der Agger"	1995/14-20/III
13.2.	Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2020 "Biodiversität"	2008/14-20/III
14.	Anfragen	
14.1.	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 04.09.2020 "Frauenhäuser"	2011/14-20/II
15.	Vorbereitung der Kreistagssitzung	2027/14-20/LR/LS
16.	Mitteilungen	
B	**Nichtöffentlicher Teil**	
17.	Personalangelegenheiten	
18.	Grundstücksangelegenheiten	
19.	Vertragsangelegenheiten	
20.	Vergaben	
20.1.	Apothekenversorgungsvertrag mit Arzneimitteln/Medikamenten für den Rettungsdienst; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	1965/14-20/I

20.2.	Verbesserung der verkehrlichen Erschließung an den Förderschulen in Wiehl-Oberbantenberg; Dringlichkeitsbeschluss	2028/14-20/IV
20.3.	Leasing von 36 Dienstfahrzeugen verschiedener Klassen für den Oberbergischen Kreis; hier Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	2024/14-20/LR
20.4.	Beseitigung von Mängeln an 6 Aufzugsanlagen im Gebäude Moltkestraße 42 in Gummersbach	2029/14-20/IV
21.	Anträge	
22.	Anfragen	
23.	Mitteilungen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Frau Neumann **–02261/88 1216–** informieren. Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus sowie in der Rathaus-Tiefgarage am Rathausplatz. Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtkarten getauscht werden.

Die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung können Sie auch über das Internet unter http://session.obk.de/bi abrufen. Sollten Sie über einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem verfügen, können Sie auch den nichtöffentlichen Teil unter http://session.obk.de/ri einsehen.

gez.
Jochen Hagt
- Landrat -

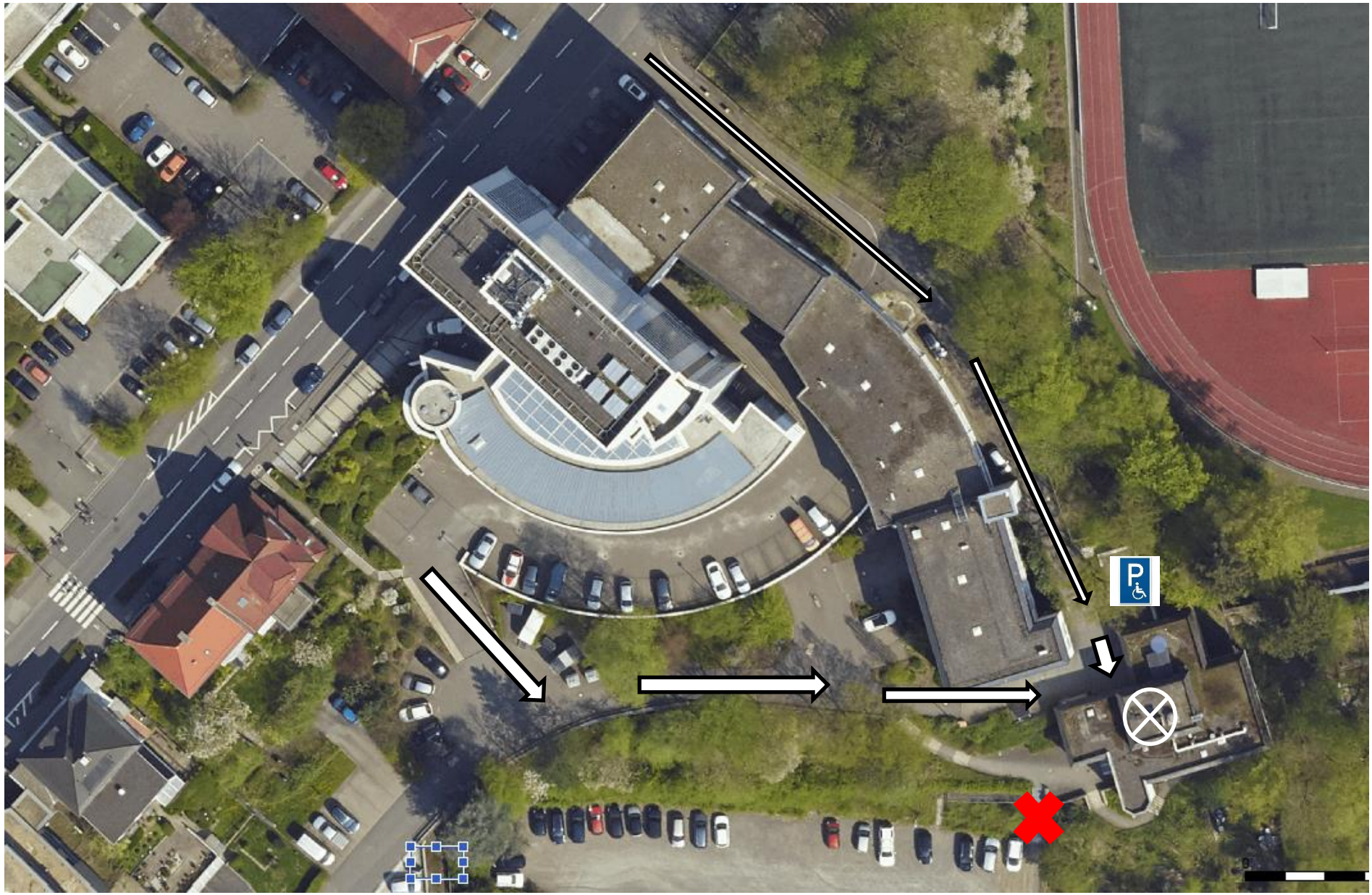
P

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Ausschuss für Schule und Weiterbildung Sitzungsdatum: 21.09.2020
Kreisausschuss Sitzungsdatum: 01.10.2020
Kreistag Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 1985/14-20/I

Tagesordnungspunkt	**2**	- öffentlich -
Betreff: **Breitbandkonzept für die kreiseigenen Schulen**		
Beschlussvorschlag: entfällt		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

Durch das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020) vom 15.12.2016 wurden dem Oberbergischen Kreis insgesamt rund 6,6 Mio € zur Verfügung gestellt, um in den Jahren 2017 – 2020 Kosten für Sanierung, Modernisierung sowie den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur auszugleichen.

In der Kreistagssitzung am 20.06.2018 wurde ein Konzept zur Inanspruchnahme der Fördermittel beschlossen. Aus dem Konzept ging auch hervor, für welche Maßnahmen die Fördermittel Verwendung finden sollten.

Das Gesetz sieht unter § 1 Abs. 2 ebenfalls vor, dass die Kommune systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude prüft und das Ergebnis der Prüfung in einem Konzept dokumentiert, über welches die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird. Das Konzept ist als Anlage beigefügt und wird in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung erläutert.

gez.	gez.
Jochen Hagt	Birgit Hähn
-Landrat-	-Dezernentin-

Förderprogramm des Landes NRW „NRW.Bank. Gute Schule 2020“

Breitbandkonzept für die Schulen
des Oberbergischen Kreises gemäß
§ 1 Absatz 2 Schuldendiensthilfegesetz NRW

© alphaspirit - adobestock.com

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR SCHULE UND BILDUNG

40_B-200818-Breitbandkonzept

Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf der Grundlage des am 27.12.2016 verkündeten Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW zum 01.01.2017 das Förderprogramm „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ aufgelegt. Mit Artikel 1 regelt das Gesetz die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW) und knüpft die Gewährung von Schuldendiensthilfen dabei an konkrete Vorgaben.

Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen.

Der Oberbergische Kreis erhält aus dem Förderprogramm in den Jahren 2017 bis 2020 für seine

<u>Berufskollegs</u>

- Berufskolleg Dieringhausen
- Kaufmännisches Berufskolleg Gummersbach (m. Sporthalle Reininghausen) und Waldbröl
- Bergisches Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen

und seine

<u>Förderschulen</u>

- Helen-Keller-Schule, Wiehl-Oberbantenberg
- Anne-Frank-Schule, Wipperfürth
- FS emotionale und soziale Entwicklung, GM-Vollmerhausen
- FS Sprache, Oberwiehl
- Anne-Freud-Schule, Schule für Kranke, GM-Windhagen

insgesamt 6.619.092 €. Dieser Betrag wird auf 4 gleich große jährliche Raten von 1.654.773 € aufgeteilt.

Um die Mittel in Anspruch nehmen zu können, fordert § 1 Absatz 2 Schuldendiensthilfegesetz NRW zunächst ein Priorisierungskonzept der geplanten Maßnahmen.

Dieses Konzept wurde vom Kreistag des Oberbergischen Kreises am 08.12.2016 beschlossen und mit Beschluss vom 20.06.2018 aktualisiert fortgeschrieben. Es wird von der Verwaltung bis Ende 2020 sukzessive umgesetzt.

Entsprechend der Programmatik der Gute-Schule-Mittel sieht dieses Konzept sowohl Maßnahmen zur Sanierung/Modernisierung der Schulgebäude und der Schulausstattungen als auch Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur in den kreiseigenen Schulen vor.

Die Digitalisierung der Schulen setzt dabei zuvorderst ausreichende Bandbreiten der Internetanbindungen voraus. Für den Einsatz Guter-Schule-Mittel in die digitale Infrastruktur fordert § 1 Absatz 2 Schuldendiensthilfegesetz NRW deshalb ausdrücklich, die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses der Schulgebäude systematisch zu prüfen und in einem eigenen Konzept, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird, zu dokumentieren (Breitbandkonzept).

Leistungsfähiger Breitbandanschluss

Digitale Bildung lässt sich ohne eine entsprechende Bandbreite des Netzwerkes nicht verwirklichen. Grundvoraussetzung für den Einsatz digitaler Instrumente an Schulen ist deshalb ein leistungsfähiger Breitbandanschluss. Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Anschlusses für Schulen sind in den letzten Jahren zunehmend gestiegen.

In der Trägerschaft des Oberbergischen Kreises befinden sich Förderschulen und Berufskollegs.

Während im Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in 2017 im Bereich der sonderpädagogischen Bildungs-und Beratungszentren noch ein Breitbandanschluss von 100 Megabit als erforderlich und im Bereich der beruflichen Schulen ein Breitbandanschluss von bis zu 1 Gigabit (= 1000 Megabit pro Sekunde) als zwingend erforderlich beschrieben wurde, knüpfen neue Programme die Förderfähigkeit der Glasfaseranbindung von Schulen seit 2018 an eine dauerhafte Breitbandversorgung von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde. (s.a. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW vom 12.09.2018). Dabei wird von der am Schulgebäude ankommenden Bandbreite ausgegangen.

Zielsetzungen

Eine gute digitale Infrastruktur in den Schulen des Oberbergischen Kreises ist notwendig, um ihre Zukunftsfähigkeit auf dem Weg zur Bildung in der digitalen Welt zu sichern. Hierzu bedarf es einer systematischen Prüfung der Möglichkeiten leistungsfähiger Breitbandanschlüsse, die sich an der jeweiligen Schulgröße und dem entsprechenden Datenverbrauch orientiert.

Aktuell verfügen die Schulen des Oberbergischen Kreises - je nach Standort und Schulform - über eine Breitbandanbindung zwischen 16 Mbit/s und 400 Mbit/s.

Mit dem geplanten Breitbandausbau soll schnellstmöglich eine Internetverbindung von mindestens 1 Gbit/s umgesetzt werden. Ziel des Oberbergischen Kreises ist es außerdem, bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Glasfaseranschlusses eine ebenso leistungsstarke WLAN-Versorgung in den Schulgebäuden zu installieren.

Um für die Schulen des Oberbergischen Kreises auch perspektivisch und nachhaltig optimale und zeitgerechte Bedingungen für ein Lehren und Lernen im digitalen Wandel vorhalten zu können, strebt der Oberbergische Kreis zusätzlich an, schon jetzt die bautechnischen Voraussetzungen für eine bis zu 10 Gbit/s ausbaufähige Breitbandverbindung zu schaffen.

Umsetzung der Zielsetzungen

Der Breitbandausbau ist eine freiwillige Aufgabe von Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Gleichzeitig ist eine gute digitale Infrastruktur wichtiger Standortfaktor für den Wirtschafts- und Bildungsstandort Oberberg.

Im Oberbergischen Kreis haben alle Kommunen für ihr Gebiet konkrete Planungen für den Breitbandausbau begonnen und diese zum Teil auch schon umgesetzt. In den Kommunen Gummersbach, Lindlar, Reichshof und Marienheide erfolgt der Breitbandausbau in der zentralen Federführung durch den Oberbergischen Kreis. An den Standorten kreiseigener Schulen in Wipperfürth, Wiehl, Wermelskirchen und Waldbröl wird der Breitbandausbau durch die jeweilige Stadt in eigener Regie umgesetzt.

Aus Perspektive von heute werden alle kreiseigenen Schulen bis spätestens 2022 mit einem Anschluss von ≥ 1 Gbit/s ausgerüstet sein.

Aktueller Stand der Breitband-Versorgung der kreiseigenen Schulen: 15.07.2020

Schule	Aktueller Internet-anbieter	Geschwindigkeit des Anbieters	W-LAN aktuell	Gigabit-Anschluss zum Gebäude geplant bis	WLAN Geschwindigkeit	WLAN geplant
Berufskolleg Dieringhausen	Telekom	100 Mbit/s	ja	Mitte 2020 (erledigt)	≥ 1 Gbit/s	Bereits umgesetzt
Kfm. Berufskolleg Standort Gummersbach	Telekom	100 Mbit/s	nein	Mitte 2020 (erledigt)	≥ 1 Gbit/s	2020
Kfm. Berufskolleg Standort Waldbröl	Telekom	16Mbit/s	nein	ca. 2022	≥ 1 Gbit/s	2021
Berg. Berufskolleg Standort Wipperfürth	Unity Media	400 Mbit/s	nein	Ende 2020 (erledigt)	≥ 1 Gbit/s	2020
Berg. Berufskolleg Standort Wermelskirchen	Unity Media	400 Mbit/s	nein	Ca. 2022	≥ 1 Gbit/s	Bereits umgesetzt
Helen-Keller-Schule Wiehl	Unity Media	300 Mbit/s	nein	Ca. 2022	≥ 1 Gbit/s	2021/2022
Förderschule Sprache Wiehl	Telekom	50 Mbit/s	nein	Ca. 2022	≥ 1 Gbit/s	2021/2022
Förderschule Vollmerhausen Gummersbach	Telekom	16 Mbit/s	nein	Mitte 2020 (erledigt)	≥ 1 Gbit/s	2021/2022
Anne-Frank-Schule Wipperfürth	Telekom	16 Mbit/s	ja	Ende 2021	≥ 1 Gbit/s	Bereits umgesetzt
Anna-Freud-Schule Gummersbach	Telekom	16 Mbit/s	nein	Mitte 2020 (erledigt)	≥ 1 Gbit/s	2021/2022

Ausblick - Lernen im digitalen Wandel

„Lernen im digitalen Wandel“ stellt derzeit im Zusammenspiel von Schulen und Schulträgern die zentrale Herausforderung dar. Schulen haben die Aufgabe, digitales Lernen pädagogisch in Medienkonzepten zu verankern und zu verstetigen. Den Schulträgern kommt die Verantwortung für die Ausstattung der Schulen zu. Neben einem leistungsstarken Breitbandanschluss werden funktionierende Verkabelungen, eine angemessene WLAN-Versorgung und eine ausreichende digitale Hardwareausstattung in Form von Computerräumen, interaktiven Whiteboards und zunehmend auch von digitalen Endgeräten nach dem aktuellen Stand der Technik benötigt. Digitale Infrastruktur und digitale Lehrinhalte sind damit unmittelbar verknüpft und bauen aufeinander auf.

Schulträger stehen damit vor der Herausforderung, in Abstimmung mit den in der Schule für die Bildungsinhalte Verantwortlichen eine sinnvolle Auswahl (digitaler Medien) für den schulischen Einsatz zu treffen. Der Einsatz digitaler Medien in Berufskollegs und Förderschulen folgt dabei nochmals besonderen und eigenen Rahmenbedingungen.

Wegen ihrer Nähe zum Beschäftigungssystem und als Partner der dualen Berufsausbildung sind die Berufskollegs vom technologischen und wirtschaftlichen Wandel durch die Digitalisierung besonders in unmittelbarer Art und Weise berührt. Hier muss im Unterricht und in der Lernumgebung, die sich im Zeitalter der Digitalisierung schnell verändernde betriebliche Wirklichkeit abgebildet werden können. Förderschulen wiederum haben die Anforderung, mit Unterstützung digitaler Technik und entsprechender Software noch individueller auf die Förderbedarfe ihrer Schüler/-innen in heterogenen Klassen eingehen zu können.

Der Oberbergische Kreis steht hierzu im ständigen und guten Austausch mit den Schulleitungen der kreisangehörigen Schulen. Dies gilt auch für die aktuell zur Verfügung stehenden Fördermittel aus den Förderprogrammen „Gute Schule 2020“ und „Digitalpakt“, deren Verwendung gemeinsam aus den Medienkonzepten der einzelnen Schulen und den sich daraus ergebenden Bedarfen abgeleitet wird.

Eine zuverlässige, fortlaufende und professionelle Administration der in den Schulen eingesetzten IT-Ausstattung ist dabei ebenso zwingend erforderlicher Bestandteil erfolgsversprechender Konzepte wie eine ständige Fortschreibung und Wiederbeschaffung der medialen Ausstattung auf jeweils aktuellem Stand der Technik. Zur erforderlichen Fortschreibung und Wiederbeschaffung der digitalen Ausstattung hat der Oberbergische Kreis deshalb aktuell einen Medienentwicklungsplan in Auftrag gegeben, um für die hiermit verbundenen Herausforderungen sowohl in inhaltlicher als auch in finanzieller Hinsicht mittelfristig Planungssicherheit zu erhalten. Ergebnisse hieraus sollen bis zum Herbst 2020 vorliegen und dem Ausschuss für Schule und Bildung zur Kenntnis gegeben werden.

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Jugendhilfeausschuss Sitzungsdatum: 28.09.2020
Kreisausschuss Sitzungsdatum: 01.10.2020
Kreistag Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 1956/14-20/II

Tagesordnungspunkt	**3**	- öffentlich -

Betreff:
Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises in der der Originalniederschrift als Anlage beigefügten Fassung. Gleichzeitig hebt der Kreistag die Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom 16.06.1994 in der derzeit gültigen Fassung auf.

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

Die Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom 16.06.1994 in der derzeit geltenden Fassung entspricht nicht mehr in allen Positionen der geltenden Rechtslage.

Die neue Satzung basiert auf der Mustersatzung für die Rheinischen Jugendämter des Landschaftsverbandes Rheinland von Juni 2020. Die Mustersatzung ist weitestgehend inhaltsgleich mit der derzeit geltenden Fassung, die zitierten Rechtsgrundlagen sind jedoch der geltenden Rechtslage angepasst.

Da die Änderung der bestehenden Satzung derart umfangreich ist, wird vorgeschlagen, die bestehende Satzung aufzuheben und durch die als Anlage beigefügte Satzung zu ersetzen.

gez.	gez.
Jochen Hagt	Ralf Schmallenbach
-Landrat-	-Dezernent-

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom __.__.____

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat am __.__.____ aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1626), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW.S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21- Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 414), und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Oberbergischen Kreises zuständig.

(2) Es ist nicht zuständig für das Gebiet der kreisangehörigen Städte, die zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt 6.

(3) Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(5) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;

2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;

3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;

4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;

5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;

7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;

8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats;

9. gegebenenfalls beratende Mitglieder gemäß § 41 Abs. 3 S. 7 KrO NRW,

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 9 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;

2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Kreistag;

3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

2. Der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).

3. Der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
   a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
   b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2. die Entscheidung über
   a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
   b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
   c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG- KJHG,

d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,

3. die Vorberatung
   a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
   b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 19 KiBiz),

4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

1. ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom 16.06.1994 außer Kraft.

Synopse

Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom 16.06.1994	Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom __.__.____
Gegenstand	**Gegenstand**
§ 1 Aufbau des Jugendamtes Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.	**§ 1 Aufbau des Jugendamtes** [unverändert]
§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Oberbergischen Kreises zuständig. Es ist nicht zuständig für das Gebiet der kreisangehörigen Städte, die zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Regelung getroffen wird.	**§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes** (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Oberbergischen Kreises zuständig. (2) Es ist nicht zuständig für das Gebiet der kreisangehörigen Städte, die zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.
§ 3 Aufgaben des Jugendamtes (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.	**§ 3 Aufgaben des Jugendamtes** [Abs. 1 und 2 unverändert]
§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder, deren Zahl sich aus Abs. 3 ergibt, an. (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder	**§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder** (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte [*und beratende* gestrichen] Mitglieder[, *deren Zahl sich aus Abs. 3 ergibt*, gestrichen] an (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.	nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt 6.
	(3) Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.
Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.	(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
	(5) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.
	[Abs. 2 Satz 3 und 4 gestrichen]
	§ 5 Beratende Mitglieder
(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung; b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung; c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird; d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird; e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird; f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei,	(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung; 2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung; 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird; 4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die [*/der* gestrichen] von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird; 5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird; 6. eine Vertretung der Polizei, die [*/der* gestrichen] von der zuständigen Stelle bestellt wird;

die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird; g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt; h) eine sachkundige Frau/ein sachkundiger Mann nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die/der vom Kreistag gemäß § 32 Abs. 6 KrO NRW gewählt wird. i) Gegebenenfalls beratende Mitglieder gemäß § 32 Abs. 3 Satz 6 KrO NRW. Für die Mitglieder c) bis i) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.	7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt; 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats; 9. gegebenenfalls beratende Mitglieder gemäß § 41 Abs. 3 S. 7 KrO NRW, [§ 4 Abs. 3 Buchst. h) gestrichen] (2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 9 [*die Mitglieder c) bis i)* gestrichen]ist je eine Stellvertretung [*persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter* gestrichen] zu bestellen beziehungsweise [*oder* gestrichen] zu wählen.
	§ 6 Ende der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreis-tages. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus. (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen 1. durch Niederlegung des Mandates; 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Kreistag; 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird. (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe.	**§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses** (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit 1. Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

	2. Der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). 3. Der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).
Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.	Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben: 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für: a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, b) Die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden. 2. die Entscheidung über: a) die Jugendhilfeplanung, b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG, d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK), e) die Genehmigung einer geringen Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK), f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden, g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTG, h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen, i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,	(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben: 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden, 2. die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII), c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG- KJHG, d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG, [Buchst. d, e, f, g und i gestrichen]
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,	3. die Vorberatung a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe, b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 19 KiBiz),
4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.	4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.
§ 6 Unterausschüsse Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können	**§ 8 Unterausschüsse** Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können

bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter.	bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung [*ihren/seine Stellvertreter* gestrichen].
	§ 9 Eingliederung Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.
	§ 10 Aufgaben **(**1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt. (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes 1. ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten, 2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.
Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 15.10.1994 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom 03.05.1977 außer Kraft. Gummersbach, 16.06.1994 Hans-Leo Kausemann Landrat	**§ 11 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung [*15.10.1994* gestrichen] in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises vom 16.06.1994 [*03.05.1977* gestrichen] außer Kraft. [*Gummersbach, 16.06.1994* *Hans-Leo Kausemann* *Landrat* gestrichen]

ACHTUNG - umfangreiche Anlage/n
Der Anhang ist im Internet unter
http://session.obk.de/bi
abrufbar.

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Finanzausschuss Sitzungsdatum: 30.09.2020
Kreisausschuss Sitzungsdatum: 01.10.2020
Kreistag Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 1994/14-20/LR

Tagesordnungspunkt	**4**	- öffentlich -
Betreff: **Dienstanweisung Finanzwesen nach § 32 KomHVO**		
Beschlussvorschlag: Der Kreistag nimmt die Dienstanweisung für das Anordnungswesen, die Geschäftsbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung und die Vollstreckung des Oberbergischen Kreises (DA Finanzwesen nach § 32 KomHVO) zur Kenntnis.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFWG NRW wurde die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgehoben und ab dem 01.01.2019 durch die neue Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) ersetzt.

Der bisherige § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sah vor, dass der Landrat - unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - Vorschriften zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen zu erlassen hat.

Die Umsetzung dieser Regelung erfolgte durch die „Dienstanweisung für das Anordnungswesen, die Geschäftsbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung und die Vollstreckung des Oberbergischen Kreises (DA Finanzwesen nach § 31 GemHVO) vom 05.06.2015".

Die Dienstanweisung wurde seinerzeit von der Kämmerei aufgestellt, mit der Rechnungsprüfung abgestimmt sowie gemäß Landespersonalvertretungsgesetz dem Personalrat vorgelegt. Anschließend wurde die Dienstanweisung am 05.06.2015 in Kraft gesetzt und dem Kreistag entsprechend den Vorgaben der GemHVO am 29.10.2015 zur Kenntnis gegeben.

Der neue § 32 KomHVO enthält – wie bisher § 31 GemHVO – die Regelung, dass der Landrat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Vorschriften zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen zu erlassen hat.

Da die neue KomHVO zunächst auslegungsbedürftig war und die Regelungen in § 32 KomHVO den bisherigen Bestimmungen des § 31GemHVO weitgehend entsprechen, wurde die Anpassung der Dienstanweisung Finanzwesen bis zur Klärung der Auslegungsfragen zurückgestellt.

Bis Ende 2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Auslegungsfragen zur neuen KomHVO im Erlasswege sowie durch Veröffentlichung einer „Fragensammlung zum 2. NKFWG bzw. zur KomHVO" geklärt. Im Anschluss wurde mit der Überarbeitung der „Dienstanweisung Finanzwesen nach § 31 GemHVO" begonnen. Neben der (überwiegend redaktionellen) Anpassung an die geänderte Rechtslage wurden gleichzeitig Anpassungen an zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen, insbesondere an den im Jahr 2020 eingerichteten digitalen Eingangsrechnungswork-

flow, berücksichtigt und in die neue Dienstanweisung integriert.

Die bisherige und die neue Fassung der Dienstanweisung wurden in einer Synopse gegenübergestellt, die im Kreistagsinformationssystem einsehbar ist.

Der Entwurf der neuen „Dienstanweisung Finanzwesen nach § 32 KomHVO" wurde mit der Rechnungsprüfung abgestimmt. Die Rechnungsprüfung hat am 23.06.2020 mitgeteilt, dass die Neufassung *„aus Sicht der Rechnungsprüfung KOMHVO-konform ist und gegen diese keine Bedenken bestehen".* Die erforderliche Beteiligung des Personalrates nach Landespersonalvertretungsgesetz ist erfolgt.

Die neue Dienstanweisung für das Anordnungswesen, die Geschäftsbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung und die Vollstreckung des Oberbergischen Kreises (DA Finanzwesen nach § 32 KomHVO) wurde am 28.08.2020 in Kraft gesetzt.

Die Dienstanweisung ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben (§ 32 Abs. 1 S.3 KomHVO).

gez.	gez.
Jochen Hagt	Klaus Grootens
-Landrat-	-Kreisdirektor-

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Finanzausschuss Sitzungsdatum: 30.09.2020

Kreisausschuss Sitzungsdatum: 01.10.2020

Kreistag Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 2020/14-20/III

Tagesordnungspunkt	**5.1.**	- öffentlich -

Betreff:

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.12.02.01 "ÖPNV"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 2,351 Mio. € zur Deckung von Mehraufwendungen in der Produktgruppe 1.12.02.01 „ÖPNV" zu.

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten € s. Sachverhalt	Produktgruppe 1.12.02.01	Haushaltsjahr 2020
Auswirkungen auf	☒ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

Für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Produktgruppe 1.12.02.01 „ÖPNV" eine überplanmäßige Haushaltsmittelbereitstellung von 2,351 Mio. € erforderlich.

Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich aus den nachfolgend näher beschriebenen Zahlungsverpflichtungen.

Gemäß § 10 Abs. 1 des am 01.01.2016 in Kraft getretenen Verkehrsdienstevertrages mit der OVAG in der Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ist der Oberbergische Kreis verpflichtet, die durch die Übernahme von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Kostenunterdeckungen auszugleichen. Nach Vorlage des durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Jahresabschlusses liegt die zu leistende Ausgleichzahlung bei rund 3,766 Mio. € und liegt damit sowohl über dem Vorjahreswert als auch über dem Plan. Nach Abzug der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen im Jahr 2019 verbleibt ein Ausgleichsanspruch in Höhe von rund **2,097 Mio. €**.

Die Gründe für die Abweichung vom prognostizierten Ausgleichsbetrag finden sich im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan. Hier kommt es zu einer Kostensteigerung aus der Kilometermehrung, welche sich aus der Optimierung der Linienführung im Südkreis in Kombination mit einer ansprechenden Taktung zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV zum Fahrplanwechsel Dezember 2018, ergibt (vgl. KT-Beschluss Nr. 13.5 der Sitzung vom 14.12.2017). Hinzu kommen unternehmensspezifische Mindererträge im Bereich der sonstigen betrieblichen Erträge sowie überproportionale Steigerungen bei den Personalaufwendungen, insb. bei den Rückstellungen für die Altersvorsorge.
Zudem ist für das 4. Quartal 2020 eine Abschlagszahlung in Höhe von **671.000 €** (dies entspricht 20% des prognostizierten Ausgleichsbetrages 2020) an die OVAG zu zahlen.

Aus vertraglichen Vereinbarungen mit benachbarten Aufgabenträgern ergeben sich weitere Aufwendungen für die Erbringung von Verkehrsleistungen auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises.
Für diese grenzüberschreitenden Linienverkehre ist im weiteren Verlauf des Jahres ein Gesamtbetrag von rund **320.000 €** an die Nachbarkreise Märkischer Kreis (30.000 €) und Rheinisch-Bergischer-Kreis (290.000 €) zu entrichten.

Aufgrund weiterer vertraglicher Verpflichtungen zur Gestaltung eines ausreichenden ÖPNV-Angebotes kommt es bereits jetzt zu einer Überschreitung des Budgets in Höhe von **72.000 €**.

Die dargestellten überplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt **3,16 Mio. €** können durch Einsparungen und Umschichtungen innerhalb der Produktgruppe „ÖPNV" nur teilweise gedeckt werden.

Das eingeplante Budget von **483.000 €** für die Umsetzung des Nahverkehrsplanes wird zur Kompensierung der Mehraufwendungen verwendet.
Ebenso stehen verminderte Aufwendungen im Bereich „VRS Zweckverband" in Höhe von **325.745 €** zur Deckung zur Verfügung.

Es verbleibt ein ungedeckter Netto-Mehrbedarf von rund **2,351 Mio €.**

Ein Ausgleich dieses Betrages aus den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln des „ÖPNV-Rettungsschirmes" kommt nicht in Betracht, da die erlassene Richtlinie „Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV" die hier beschriebenen Mehraufwendungen nicht umfasst.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 11.12.2008 unterliegen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen ab einer Höhe von 1 Million Euro der Zustimmung des Kreistages.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Zustimmung des Kreistages zu den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

gez.	gez.
Jochen Hagt	Frank Herhaus
-Landrat-	-Dezernent-

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Finanzausschuss	Sitzungsdatum: 30.09.2020
Kreisausschuss	Sitzungsdatum: 01.10.2020
Kreistag	Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 1964/14-20/II

Tagesordnungspunkt	**5.2.**	- öffentlich -

Betreff:

Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege" und in der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Leistungen für junge Menschen/Familien"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 2,073 Mio. € zur Deckung von Mehraufwendungen in der Produktgruppe 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege" zu.

Der Kreistag stimmt einer über-/ außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 1,35 Mio. € zur Deckung von Mehraufwendungen in der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Leistungen für junge Menschen/Familien" zu.

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten 3.423.000 €	Produktgruppe 1.06.01 und 1.06.03	Haushaltsjahr 2020
Auswirkungen auf	☒ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☒ Mittel stehen zur Verfügung	☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

Für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Produktgruppe 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege" eine überplanmäßige Haushaltsmittelbereitstellung erforderlich.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 29. November 2019 das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung" verabschiedet. Das Gesetz tritt zum KiTa-Jahr 2020/21, also zum 01.08.2020, in Kraft.
Mit dem Gesetz wurde das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) grundlegend reformiert. Zudem wurde das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege („Gute-Kita-Gesetz") umgesetzt.

Ein Hauptziel der Reform ist die Herstellung einer auskömmlichen und zukunftssicheren finanziellen Grundlage für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Durch die Erhöhung der Finanzierungsgrundlagen sind die im Haushaltsansatz zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichend.
Um die Träger entsprechend des reformierten KiBiz bezuschussen zu können, ist eine überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 1,16 Mio. € erforderlich.

Angesichts der zusätzlichen Belastungen, die durch die die verstärkten Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie in der Kindertageseinrichtungen nach Wiederaufnahme des Regelbetriebs auf die Träger von Kindertageseinrichtungen zukommen, stellt das Land NRW aus dem NRW-Rettungsschirm kurzfristig zusätzliche Mittel zur Verfügung. Die Mittel (10.500 € pro KiTa) sollen den Trägern die Einstellung von „Alltagshelferinnen und Alltagshelfern" in den KiTas ermöglichen und für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Verfügung stehen.
Zur Weiterleitung dieser Landesmittel ist ebenfalls eine überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln erforderlich. Sofern alle Träger den Zuschuss abrufen, werden 913.500 € benötigt.

Die Mehraufwendungen in dieser Produktgruppe in Höhe von 2,073 Mio. € können durch Mehrerträge gedeckt werden.

In der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Leistungen für junge Menschen/Familien" ist für das Haushaltsjahr 2020 eine über-/ außerplanmäßige Haushaltsmittelbereitstellung erforderlich.

Bei der Bezuschussung der Erziehungsberatungsstellen wird der Haushaltsansatz aufgrund von Nachzahlungen für das Jahr 2019 (Endabrechnung) um rd. 125 T€

überschritten.

Bei den Hilfen zur Erziehung kommt es innerhalb einzelner Hilfearten zu Verschiebungen. Ein erhöhtes Fallaufkommen der kostenintensiven Hilfen „Heimunterbringung" und „Gemeinsame Wohnformen Mutter/ Vater/ Kind" führen im Ergebnis zu einem Mehraufwand in Höhe von rd. 525 T€.

Bei der Unterhaltsvorschusskasse entsteht ein Mehraufwand von insgesamt rd. 700 T€. Die Rückgriffverwaltung des Landes wurde nur für Neufälle ab 01.07.2019 umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen wurde angenommen, dass die Rückgriffverwaltung ab dem 01.07.2019 auch für bestehende (Alt-) Fälle an das Land übergeht. Es wurden daher keine Haushaltsmittel für die Einnahmeablieferungen an das Land in Ansatz gebracht. Die Abführung des Landesanteils an den Einnahmen der „Altfälle" führt zu einem Mehraufwand in Höhe von rd. 400 T€, die außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen. Zudem ist ein leicht erhöhter Aufwand in Höhe von rd. 300 T€ durch ein zunehmendes Fallaufkommen zu verzeichnen. Dem Mehraufwand stehen aus den o.g. Gründen aber auch Mehrerträge durch die Rückzahlung der Unterhaltspflichtigen gegenüber (1 Mio. €).

Die Mehraufwendungen in Höhe von 1,35 Mio. € können innerhalb der Produktgruppe durch Mehrerträge (1 Mio.) teilweise gedeckt werden. Es verbleibt eine Haushaltsverschlechterung in Höhe von rd. 350 T€.

gez.	gez.
Jochen Hagt	Ralf Schmallenbach
-Landrat-	-Dezernent-

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Kreisausschuss Sitzungsdatum: 01.10.2020

Kreistag Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 2023/14-20/LR

Tagesordnungspunkt	**6**	- öffentlich -

Betreff:

Nachhaltige Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Unterstützung der kommunalen Ordnungsbehörden zum Zwecke der Bewältigung pandemischer Lagen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, zum Zwecke der nachhaltigen Bekämpfung des Pandemiegeschehens

1. vierzehn neue Stellen, darunter Stellen für Ärzte, medizinisches Fachpersonal, Hygienekontrolleure und Verwaltungsbedienstete zu schaffen und so schnell als möglich zu besetzen,
2. das vom Oberbergischen Kreis initiierte Projekt der Ordnungspartnerschaften zwischen Kreis, Kreispolizeibehörde und Kommunen über das Jahr 2020 hinaus fortzusetzen und den dreizehn kreisangehörigen Kommunen einheitliche Fahrzeuge und eine einheitliche Ausstattung und Ausrüstung sowie einen Personalkostenzuschuss in Höhe von jeweils max. 35.000 Euro p.a. zur Verfügung zu stellen,
3. erforderliche Mittel im Jahr 2020 überplanmäßig bereitzustellen und im Jahr 2021/2022 über den Kreisaushalt abzubilden.

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten € siehe Sachverhalt	Produktgruppe diverse	Haushaltsjahr 2020 ff
Auswirkungen auf	☒ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

Die Bekämpfung des Pandemiegeschehens im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat die Kreisverwaltung in den vergangenen Monaten stark gefordert. Im Ergebnis konnte dem Ausbruchsgeschehen im Kreisgebiet durch eine gute Koordination der notwendigen Maßnahmen, eine gute Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Institutionen sowie durch einen engagierten Einsatz der zur Bekämpfung des Pandemiegeschehens eingesetzten Bediensteten effektiv begegnet werden; Fallzahlen waren zwischenzeitlich auf "0" aktive Fälle zurückgegangen.

Wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Bekämpfung des Pandemiegeschehens war und ist dabei die konsequente Reaktion auf neue Infektionsfälle und eine unmittelbare Nachverfolgung von Kontakten infizierter Personen. Durch zahlreiche „Fallmanager" im Gesundheitsamtes wurden insoweit hunderte Sachverhalte ermittelt und dokumentiert, um alles Notwendige, bis hin zum Erlass von Quarantäneverfügungen und deren Überwachung, zu veranlassen. Darüber hinaus wurden über ein sog. Patiententelefon alle Infizierten nahezu täglich kontaktiert und betreut.

Der Kreisverwaltung ist die konsequente Nachverfolgung von Kontaktpersonen in den vergangenen Wochen vor allem deshalb gelungen, weil Personal aus beinahe allen anderen Bereichen der Kreisverwaltung abgezogen und als Unterstützung im Gesundheitsamt eingesetzt wurde. Darüber hinaus wurde durch die Kolleginnen und Kollegen des Gesundheitsamtes, aber auch anderer Bereiche, erhebliche Mehrarbeit geleistet. Besonders hilfreich war ferner der Einsatz von Ärztinnen und Ärzten aus dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Infektionsschutzgesetz im Umgang mit Krankheitserregern Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte gleichermaßen als sachkundig ansieht. Im Übrigen erwies sich der Einsatz von Lebensmittelkontrolleuren aus dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als ausgesprochen hilfreich, weil zum Inhalt der Ausbildung neben der Lebensmittelhygiene auch das Infektionsschutzgesetz gehört. Ein Einsatz von angehenden Lebensmittelkontrolleuren im Gesundheitsamt ist im Ausbildungsverlaufsplan ausdrücklich vorgesehen.

Laut Hinweisen des Robert-Koch-Instituts und Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW gilt als Richtwert für die notwendige personelle Ausstattung der Behörden, dass pro 20.000 Einwohner 5 Vollzeitkräfte allein zur Kontaktnachverfolgung eingesetzt werden sollen. Tatsächlich ist die konkrete Personalausstattung jedoch von der jeweiligen Infektionslage abhängig.

In seiner Sitzung am 25.06.2020 hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises einstimmig den Beschluss gefasst, die personelle und technische (digitale) Ausstattung des Gesundheitsamtes nachhaltig auszubauen. Die Verwaltung begrüßt die Initiative des Kreistages, zumal das Infektionsgeschehen in den letzten Wochen landes- und bundesweit wieder deutlich zugenommen hat. Der Anstieg der Fallzahlen in den Sommermonaten ist deshalb besonders ernst zu nehmen, weil die im Sommer verstärkten Aktivitäten im Freien eine Eindämmung des Virus eher begünstigen, während damit zu rechnen ist, dass mit Beginn der kalten Jahreszeit die Infektionsrisiken eher steigen.

Auch künftig wird daher die konsequente Kontaktnachverfolgung dafür entscheidend sein, ob der Oberbergische Kreis negativen Entwicklungen frühzeitig begegnen kann und weiterhin "vor der Lage" sein wird. Allerdings ist eine Unterstützung aus anderen Fachämtern aktuell und zukünftig nur noch eingeschränkt möglich, weil auch die anderen Fachämter ihren originären gesetzlichen Aufgaben inzwischen wieder nachgehen müssen und das Personal aus anderen Verwaltungsbereichen daher nur noch eingeschränkt für eine Unterstützung des Gesundheitsamtes eingesetzt werden kann. Auch das Personal des medizinischen Dienstes der Krankenkassen, das vorübergehend unterstützend eingesetzt wurde, geht inzwischen wieder seinen originären Aufgaben nach.

Im Übrigen wurde von den Kreistagsfraktionen im Rahmen der Diskussion in der Sitzung am 25.06.2020 eingefordert, nicht nur das Gesundheitsamt, sondern auch andere vom Pandemiegeschehen betroffene Bereiche zu stärken. Genannt wurde explizit der Bereich der Ordnungsbehörden, die unter dem Aspekt der Überwachung von Quarantäneverfügungen und von Vorgaben der Coronaschutzverordnung in den letzten Wochen und Monaten ebenfalls in besonderer Weise gefordert waren. Als ein Glücksfall erweist es sich dabei, dass die kreisangehörigen Kommunen das Personal im Bereich ihres Ordnungsdienstes in den letzten Jahren auf Initiative der Kreisverwaltung und aufgrund einer vereinbarten "Ordnungspartnerschaft" spürbar verstärkt haben. Der Kreis hat in den Jahren 2018-2020 die hierfür entstehenden Kosten in großem Umfang übernommen. Die entsprechende Vereinbarung gilt allerdings nur noch bis zum Jahresende.

Vor dem beschriebenen Hintergrund – und angesichts der wieder deutlich steigenden Fallzahlen – schlägt die Verwaltung vor, kurzfristig und überplanmäßig insgesamt 14 zusätzliche Stellen zu schaffen und so schnell als möglich zu besetzen. Außerdem sollte schon jetzt eine verbindliche Entscheidung zur Fortführung der Ordnungspartnerschaften getroffen werden. Hierdurch erhielten auch die Kommunen die notwendige Planungssicherheit und könnten ggf. befristete Arbeitsverhältnisse entfristen.
Da es sich - wie ausgeführt - als ausgesprochen hilfreich erwiesen hat, auch Ärz-

tinnen und Ärzte sowie andere in der Pandemiebekämpfung erfahrene Kollegen aus dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unterstützend in das Geschehen einzubinden und weil sich auch für diesen Bereich ein deutlicher Mehrbedarf für die kommenden Jahre abzeichnet, sollen die 14 Stellen überwiegend im Gesundheitsamt, ergänzend aber auch im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angesiedelt werden. Hierdurch werden Synergieeffekte optimal genutzt, da einerseits die im Amt bestehenden Personalmehrbedarfe jedenfalls perspektivisch und andererseits aktuelle Bedarfe zur Bekämpfung des Pandemiegeschehens gedeckt werden können.

Es ergibt sich danach folgender überplanmäßiger Mehrbedarf:

Gesundheitsamt: (Fettdruck: Mehrbedarf an Vollzeitstellen)

- Ärztliches Personal: **3,0**
- Ärztliche Assistenz: **1,0**
- Hygienekontrolleur bzw. Hygienefachkraft: **1,0**
- Pandemiemanagement: **1,0**
- Sachbearbeitung Verwaltung / Ordnungsrechtliche Verfahren: **1,0**
- Medizinische Fachangestellte / Sozialmedizinische Assistenz: **2,0**
- Pharmazeutisch-technische: **0,5**

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt: (Fettdruck: Mehrbedarf an Vollzeitstellen)

- Ärztliches Personal: **2,0**
- Lebensmittelkontrolleur: **1**,**0**
- VerwaltungssachbearbeiterInnen: **1,5**.

Kosten:
Die Verwaltung schätzt die zusätzlichen Brutto-Personalkosten auf rd. 980.000 € /anno (durchschnittl. 70.000 € pro Stelle bei Haushaltsvolumen 2020 gesamt: 424 Mio. €). Für die Fortsetzung der Ordnungspartnerschaften wird wie in der Vergangenheit ein Betrag von 675.000 € p.a. kalkuliert.
Eine – jedenfalls teilweise - Refinanzierung der Kosten dürfte sich aus dem auf Bund-Länder-Ebene aktuell in Abstimmung befindlichen sog. „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst" ergeben.

Mit dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst wollen Bund und Länder nachhaltig die Personalausstattung der Behörden verbessern und die Strukturen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes tiefgreifend stärken.

Es ist von Bund und Ländern angedacht, im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 ca. 8.125 neue unbefristete Stellen für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des ÖGD zu schaffen und zu besetzen. Der Personalaufwuchs soll auf allen Ebenen (Kommunen, Landesbehörden wie Landesgesundheitsämter und Gesundheitsministerien) stattfinden, wobei 90 Prozent der Stellen in den unteren Gesundheitsbehörden geschaffen werden sollen. 3,5 Milliarden Euro sollen in einen Personalaufbau und 0,5 Milliarden zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes aufgewendet werden.

gez.	gez.
Jochen Hagt	Klaus Grootens
-Landrat-	-Kreisdirektor-

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Kreisentwicklungsausschuss	Sitzungsdatum: 14.09.2020
Kreisausschuss	Sitzungsdatum: 01.10.2020
Kreistag	Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 1980/14-20/III

Tagesordnungspunkt	**7**	- öffentlich -

Betreff:
ÖPNV - Ergebnis der Machbarkeitsstudie für einen Schnellbus im Norden des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie der Stadt Leverkusen (mit Anschluss an den SPNV)

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie die Beauftragung einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Einführung der Schnellbuslinie und die mögliche Beantragung von Fördermitteln gemeinsam mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Leverkusen.

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten € 20.000	Produktgruppe 1.09.01.01	Haushaltsjahr 2021
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☒ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

In seiner Sitzung am 14.12.2017 hat der Kreistag im Rahmen der Aufstellung des Nahverkehrsplans mit Beschluss Nr. 14.3 den Auftrag erteilt, eine Schnellbusverbindung von Wipperfürth nach Leverkusen zu prüfen, die auch im REGIONALE 2025-Projekt „Bergische Schnellbusse" definiert ist.

Der Prüfauftrag wurde nach Zusammenschluss der drei betroffenen Aufgabenträger (Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis) Anfang des Jahres an das Büro plan:mobil vergeben. Die Machbarkeitsstudie liegt

der Verwaltung seit Ende Juli 2020 vor. Inhalte sind eine Bestands- und Bedarfsanalyse hinsichtlich einer Trassenfindung auf der Relation Wipperfürth - Hückeswagen – Wermelskirchen – Leverkusen (Mitte). Ziel ist der Anschluss der nördlichen Kommunen im Oberbergischen Kreis und im Rheinisch Bergischen-Kreis an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) (primär den RRX in Leverkusen Mitte). Dabei sollen die Qualitätsstandards der Förderrichtlinie „Schnellbusse" des NVR berücksichtigt werden. Eine Betriebsprüfung und Kosten-Nutzen-Analyse waren nicht Bestandteil des Auftrages.

Aufgrund verkehrlicher Engpässe und bestehender Linienverkehre im Korridor auf den SPNV wurden mehrere Trassenvarianten geprüft, die sich allerdings im Oberbergischen Kreis für die Teilrelation Wipperfürth – Bergisch Born nicht unterscheiden.

Als Ergebnis wurde herausgestellt, dass auf Teilrelationen eine unterschiedlich gute ÖPNV-Erschließung vorliegt und sich die Bedienungsquantität stark differenziert darstellt. Bei der Untersuchung wurde die Erschließung der zentralen Haltestellen und multimodaler Verkehrsknotenpunkte berücksichtigt, um Zubringer- und Erschließungsverkehre gleichermaßen zu attraktivieren.

Nach Vorlage der Gutachterempfehlung haben sich die drei Aufgabenträger auf die Vorzugsvariante 2 (Wipperfürth – Hückeswagen – Wermelskirchen – Hilgen – Schlebusch – Leverkusen Mitte – Chempark) geeinigt. Die Relation bietet eine gute Ergänzung zum bestehenden Schnellbusangebot im Korridor und erfüllt überwiegend bereits die Anforderungen der Förderrichtlinie des NVR. Der Gutachter geht von bis zu 725.000 Fahrgästen / Jahr aus (davon 20-30 % durch Verlagerungen von bestehenden Angeboten im Korridor). Gleichzeitig werden drei SPNV-Haltestellen verknüpft.

Die ausgewählte Relation muss nun durch ein aufbauendes Gutachten betrieblich geprüft und bewertet werden, um anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse die Einführung - vor dem Hintergrund des Fahrzeug- und Personaleinsatzes - bewerten zu können. Erst aus diesen Ergebnissen ist eine valide Kostenkalkulation und eine Beantragung von Fördermitteln beim NVR möglich.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses über die Untersuchungsergebnisse berichten.

gez.	gez.
Jochen Hagt	Frank Herhaus
-Landrat-	-Dezernent-

ACHTUNG - Anlage/n
Der Anhang ist im Internet unter
http://session.obk.de/bi
abrufbar.

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Bauausschuss Sitzungsdatum: 23.09.2020
Kreisausschuss Sitzungsdatum: 01.10.2020
Kreistag Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 1998/14-20/IV

Tagesordnungspunkt	**8**	- öffentlich -

Betreff:
Errichtung einer Rettungswache in Lindlar; hier: Kostenerhöhung

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag nimmt die Planung der Rettungswache Lindlar zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der Baumaßnahmen.

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten € 1.745.000	Produktgruppe 1.02.11	Haushaltsjahr 2020-2023
Auswirkungen auf	☒ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☒ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

Mit Beschluss vom 04.10.2018 wurde die Verwaltung mit der Errichtung einer Rettungswache in der Gemeinde Lindlar beauftragt. Hierfür notwendige Planungsaufträge wurden zwischenzeitlich vergeben und eine notwendige Verlegung von Parkflächen auf dem Grundstück der Gemeinde Lindlar inzwischen vorgenommen. Zwischenzeitlich liegen die von den Planungsbüros erarbeitete Entwurfsplanung sowie die Baugenehmigung für den Neubau vor.

Gegenüber der ersten Kostenschätzung der Verwaltung aus 2018, die Kosten für die Errichtung der Wache in Höhe von ca. 1,6 Mio. € vorsah, belaufen sich die voraussichtlichen Baukosten nach der nun vorliegenden Kostenberechnung nach Din 276 auf rd. 1,74 Mio. €. Die Verteilung der einzelnen Kostengruppen kann der beigefügten Aufstellung entnommen werden.

Ursächlich für die Kostendifferenz sind u.a. aufwändigere Gründungsarbeiten, da der vorhandene Untergrund nicht wieder eingebaut werden kann, sondern abgefahren und entsorgt werden muss. Auch wird die Herstellung der Außenanlagen aufgrund der örtlichen Grundstückssituation voraussichtlich ebenfalls aufwendiger. Das Dach des Gebäudes soll als Gründach ausgeführt werden, was zu einer Verdopplung der Kosten führt. Der Oberbergische Kreis folgt hiermit der Forderung des Rates der Gemeinde Lindlar. Im Übrigen führen geänderte Din-Vorschriften betreffend die Gebäudeabdichtung und neue Vorgaben der Bauordnung NRW mit verschärften Anforderungen an den Brandschutz zu Kostensteigerungen.

Derzeit werden die Ausführungsplanungen sowie Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten vorbereitet. Baubeginn für das 1. Quartal 2021 vorgesehen, die Fertigstellung nach ca. 18 Monaten Bauzeit im 4. Quartal 2022.

Der Vorlage sind Planunterlagen beigefügt, die in der Sitzung erläutert werden können.

gez.	gez.
Jochen Hagt	Felix Ammann
-Landrat-	-Dezernent-

ACHTUNG - Anlage/n
Der Anhang ist im Internet unter
http://session.obk.de/bi
abrufbar.

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Bauausschuss Sitzungsdatum: 23.09.2020
Kreisausschuss Sitzungsdatum: 01.10.2020
Kreistag Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 1997/14-20/IV

Tagesordnungspunkt	**9**	- öffentlich -

Betreff:
Errichtung eines Mobilitätszentrums in Gummersbach-Niederseßmar

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die vorliegende Planung des Architekturbüros pasd Feldmeier Wrede, zur Errichtung eines Mobilitätszentrums umzusetzen und die notwendigen Ausschreibungen in die Wege zu leiten.

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten € 12,9 Mio.	Produktgruppe 1.02.11	Haushaltsjahr 2020 bis 2023
Auswirkungen auf	☒ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☒ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

In der Sitzung des Kreistages am 05.10.2017 wurde die „Errichtung eines neuen Straßenverkehrsamtes auf dem Gelände der OVAG" beschlossen. Ferner wurde die Verwaltung mit der Planung des Mobilitätszentrums auf dem Grundstück der OVAG in Gummersbach-Niederseßmar, Kölner Straße, beauftragt. Gemäß Kreistagsbeschluss aus derselben Sitzung vom 05.10.2017 hat die Verwaltung über das Baugrundstück mit der OVAG einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen. Neben den Räumlichkeiten für das Straßenverkehrsamt werden auch Flächenbedarfe für die OVAG berücksichtigt, welche der Oberbergische Kreis als Bauherr errichten und der OVAG mietweise zur Verfügung stellen wird.

Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 06.12.2018 wurde die Planung als Generalplanerleistung an das Büro pasd Architekten vergeben. Nunmehr liegt die von den Planungsbüros erarbeitete Entwurfsplanung des Gebäudes vor.

Das neue Mobilitätszentrum soll eine Vorbildfunktion für die zukünftige Gestaltung moderner Verwaltungsgebäude übernehmen. Es soll ein nachhaltiges Gebäude entstehen, dass vor allem ökologische, aber auch ökonomische und soziokulturelle Qualitäten aufweist.

Im Bereich Ökologie und Nachhaltigkeit sowie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels werden folgende Maßnahmen geplant, die sich auch in den Bausteinen 2+3 des Programms Klima-Umwelt-Naturschutz-Oberberg (KUNO) wiederfinden:

- Zur Verbesserung der ökologischen Bilanz und Einfügung in die Landschaft erhält das Gebäude eine Fassaden- und Dachbegrünung sowie eine Holzfassade.
- Das Regenwasser der begrünten Dachflächen wird aufgefangen und für die WC- Spülung und für die Außenbewässerung genutzt.
- Für die Stromerzeugung wird eine zu 80% förderfähige Photovoltaikanlage installiert, die Wärmeerzeugung erfolgt bivalent über eine Wärmepumpe und einen Gasbrennwertkessel.
- Einsatz von besonders umweltfreundlichen und natürlichen Kältemittel (R290/Propan) für die Wärmepumpe/Kältemaschine.
- Zusätzlich erhält das Gebäude eine Baukernaktivierung (BKA), die eine Erwärmung und Kühlung der Innenräume gleichermaßen ermöglicht. Insbesondere dem sommerlichen Wärmeschutz wird hierdurch Rechnung getragen. Mit Ausnahme der Serverräume kann durch die BKA auf eine zusätzliche Klimatisierung vollständig verzichtet werden.
- Die Schalterhalle und die Besprechungsräume (thermisch hochbelasteten

- Bereiche) erhalten Kühlsegel/Kühldecken. In den Personenaufenthaltsbereichen wurde auf Umluftkühlanlagen gänzlich verzichtet.
- Mit dem Einsatz einer modernen LED-Beleuchtung und einer Gebäudeleittechnik werden im zukünftigen Betrieb Kosten und CO2 –Emissionen eingespart.
- Ebenfalls aus Umweltschutzgründen war der Auflage des Umweltamtes zu folgen und eine Gasdrainage zur Ableitung von Bodenschadstoffen einzubauen, sowie eine aufwändige Gründungsart aufgrund von Altlasten im Boden zu wählen (s. Sachstandsbericht Bauausschuss vom 22.05.2019).
- Da sich Teile des Grundstücks im Überschwemmungsgebiet der Agger befinden, sind zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Gewässerschutzes bei der Anlage der Freiflächen und Stellplätze zu beachten.

Das Gebäude wird durch das publikumsstarke Straßenverkehrsamt sehr intensiv genutzt. Daher muss im Bereich des Innenausbaus und der Gestaltung der Arbeitsplätze mit langlebigen und hochwertigen Materialien gearbeitet werden (z.B. Bodenbeläge, Türbänder, Beschläge). Darüber hinaus haben die Erfahrungen der vergangenen Monate gezeigt, dass für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, auch und gerade in Pandemiezeiten, zusätzliche bauliche Maßnahmen im Neubau zu berücksichtigen sind.

Zum unmittelbaren Schutz der Mitarbeiter*innen, sowohl vor Übergriffen als auch zur Sicherheit vor Ansteckungsgefahren, wurden im Zulassungsbereich Raum- und Funktionszuordnungen mit einer Trennung zwischen Mitarbeitern*innen und Publikum erarbeitet (Front-/Backoffice). Den verschärften Vorschriften des Datenschutzes konnte nur durch eine erhöhte Zahl von Einzelarbeitsplätzen wirkungsvoll begegnet werden (z.B. in der Führerscheinstelle). Hierzu bedarf es zusätzlicher Bewegungs- und Nutzfläche. Darauf abgestellt wurden auch raumakustische Maßnahmen bei der Arbeitsplatzplatzgestaltung berücksichtigt. Die Raum- und Funktionsbedarfe der OVAG wurden ebenfalls angepasst und sind in die Planung eingeflossen.

Durch die hohe Flexibilität der Grundrisse kann auf zukünftige Veränderungen in der Nutzung reagiert werden. Es können einzelne Geschosse pro Flügel getrennt und autark genutzt werden, auch durch Dritte. Somit können sich verändernde Raumanforderungen, wie sie z.B. durch eine fortschreitende Digitalisierung des Zulassungswesens, abgebildet werden. Hierzu wurden notwendige Treppen, Aufzüge und Notausgänge berücksichtigt und die Möglichkeit zur Erweiterung zusätzlicher WC- Anlagen oder Teeküchen vorgehalten.

Gemäß der nun vorliegenden Entwurfsplanung belaufen sich die Gesamtbrutto-

kosten auf 12.903.000 €. Die Verteilung auf die einzelnen Kostengruppen kann der beigefügten Aufstellung entnommen werden.

In der Folge dieses Beschlusses zur Umsetzung der Maßnahme können von den Planungsbüros die nächsten Planungsphasen erarbeitet werden, um den Bauantrag zu stellen und die Ausschreibung vorzubereiten. Der Baubeginn ist für das 3. Quartal 2021 vorgesehen, die Fertigstellung nach 20 Monaten Bauzeit im 2. Quartal 2023.

Dieser Vorlage sind Planunterlagen beigefügt. Eine ausführliche Vorstellung der Planung erfolgt in der Sitzung am 23.09.2020.

gez.	gez.
Jochen Hagt	Felix Ammann
-Landrat-	-Dezernent-

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Finanzausschuss Sitzungsdatum: 30.09.2020
Kreisausschuss Sitzungsdatum: 01.10.2020
Kreistag Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 2026/14-20/LR

Tagesordnungspunkt	**10**	- öffentlich -
Betreff: **Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses**		
Beschlussvorschlag: Der Kreistag stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2019 fest und beschließt, von der Befreiung Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

Nach bisheriger Rechtslage waren die Kommunen in NRW unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss (Konzernrechnung) aufzustellen, der die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammenfasst. Bisher war der Oberbergische Kreis von dieser Verpflichtung zum Konzernabschluss befreit. Lediglich die Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS) hätte als verselbständigtes Unternehmen in einen Konzernabschluss aufgenommen werden müssen. Da die AGewiS aber für die Abbildung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises von untergeordneter Bedeutung war, konnte hierauf verzichtet werden.

Im Zuge der Modernisierung des Kommunalhaushaltsrechts hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) die Vorschriften zum sog. Gesamtabschluss (häufig auch Konzernabschluss genannt) angepasst. Gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW – neue Fassung – ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei von drei im Gesetz genannten Merkmalen zutreffen:

- Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
- Die der Gemeinde zuzurechnenden (anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
- Die der Gemeinde zuzurechnenden (anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Um die o. g. Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des „Konzerns" (nach § 116 Abs. 3 GO NRW) zu erfassen. Dabei handelt es sich um den Oberbergischen Kreis (als Mutterunternehmen) sowie alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche (auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung i. S. d. § 116b GO NRW). Der Konsolidierungskreis

wurde festgelegt. Die *Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren* (AGewiS) und die Gesellschaft *Projektagentur Oberberg GmbH* (Gründung 2019/09) gelten als vollkonsolidierungspflichtige verselbstständige Aufgabenbereiche.

Für die Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten hat die GPA NRW ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt, welches vom Oberbergischen Kreis genutzt wird, siehe Anhang. Die verwendeten wirtschaftlichen Daten für 2019 beruhen auf den im Laufe des Jahres 2020 vorläufigen Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2019. Die Voraussetzungen wurden geprüft und dokumentiert. Die Gesamtauswertung ist übersichtlich zusammengestellt abgebildet, die dortigen Werte sind gerundet.

Kriterium 1 bis 3	HHJ 2019	HHJ 2018	Auswertung
1: Bilanzsumme	406.697 T€	409.361 T€	Kriterium erfüllt
2: Anteil Erträge	1%	1%	Kriterium erfüllt
3: Anteil Bilanzsumme	1%	1%	Kriterium erfüllt

Wie oben dargelegt, müssen mindestens zwei der o. g. drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt. Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen nach neuer Fassung für eine Gesamtabschlussbefreiung zum 31.12.2019 liegen vor. Sofern von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch gemacht wird, ist gemäß § 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2019 zu verzichten.

Die Entscheidung des Kreistages wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschluss 2019 vorgelegt.

gez.	gez.
Jochen Hagt	Klaus Grootens
-Landrat-	-Kreisdirektor-

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche, auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung: 2019

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro 2019	Bilanzsumme in Euro 2018		Ordentliche Erträge in Euro 2019	Ordentliche Erträge in Euro 2018	
Oberbergischer Kreis		401.221.258,84	405.010.348,68		411.666.131,61	405.191.898,82	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

	Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent 2019	Beteiligungsquote in Prozent 2018	Bilanzsumme in Euro 2019	Bilanzsumme in Euro 2018	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2019	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2018	Ordentliche Erträge in Euro 2019	Ordentliche Erträge in Euro 2018	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2019	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2018
1	AGewiS	100,0	100,0	5.356.485,87	4.351.093,07	5.356.485,87	4.351.093,07	3.442.850,60	2.717.377,67	3.442.850,60	2.717.377,67
2	Projektagentur Oberberg	61,0	0,0	119.379,60	0,00	72.821,56	0,00	83.333,34	0,00	50.833,34	0,00
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											
41											
42											
43											
44											
45											
46											
47											
48											
49											
50											
			Summe	**5.475.865,47**	**4.351.093,07**	**5.429.307,43**	**4.351.093,07**	**3.526.183,94**	**2.717.377,67**	**3.493.683,94**	**2.717.377,67**

Name der Kommune
Oberbergischer Kreis

Jahr der Befreiung
2019

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	401.221.258,84 €	405.010.348,68 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	5.475.865,47 €	4.351.093,07 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 406.697.124,31 €	= 409.361.441,75 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	3.493.683,94 €	2.717.377,67 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	411.666.131,61 €	405.191.898,82 €	
= < 50,00 % ?	= 0,85 %	= 0,67 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	5.429.307,43 €	4.351.093,07 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	401.221.258,84 €	405.010.348,68 €	
= < 50,00 % ?	= 1,35 %	= 1,07 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Kreisausschuss Sitzungsdatum: 01.10.2020

Kreistag Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 2025/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	**11**	- öffentlich -

Betreff:

Unterstützungsleistungen für die Regionalagentur Oberberg GmbH durch die örtliche Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Kreisordnung NRW i. V m. § 104 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW folgende Aufgabe:

> Beratung der Projektagentur Oberberg GmbH hinsichtlich vergaberechtlicher Sachverhalte auf Anfrage der Gesellschaft. Zur Wahrung ihrer Neutralität darf die Rechnungsprüfung nicht operativ tätig werden.

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

Nach § 53 Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW kann der Kreistag der örtlichen Rechnungsprüfung neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben weitere Aufgaben übertragen.

Die mit Kreistagsbeschluss vom 21.03.2019 gegründete Projektagentur Oberberg GmbH hat den Oberbergischen Kreis um Unterstützungsleistungen durch die örtliche Rechnungsprüfung gebeten.
Es ist daher beabsichtigt, die Rechnungsprüfung entsprechend zu beauftragen.

Als Anlage zum Sachverhalt ist eine Vereinbarung (Entwurf) zwischen der Projektagentur Oberberg GmbH und dem Oberbergischen Kreis beigefügt, die wesentliche Aspekte der Leistungserbringung fixiert.

Eine Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Kreistag.

gez.	gez.
Stephanus Kötting	Reinhard Schneider
-Leiter der Rechnungsprüfung-	-Leiter Leitungsstab-

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT
RECHNUNGSPRÜFUNG

Unterstützungsleistungen der örtlichen Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises für die

Projektagentur Oberberg GmbH

Moltkestraße 34

51643 Gummersbach

im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

1. Übertragung der Aufgabe

Mit Beschluss vom 08.10.2020 hat der Kreistag der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 104 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW die Wahrnehmung der nachfolgend beschriebenen Aufgaben übertragen.

2. Aufgabenumfang

Die örtliche Rechnungsprüfung berät die Projektagentur Oberberg GmbH hinsichtlich vergaberechtlicher Sachverhalte auf Anfrage durch die Agentur. Zur Wahrung ihrer Neutralität darf die Rechnungsprüfung nicht operativ tätig werden.

3. Personaleinsatz

a. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Aufgaben nach 2. eingesetzt werden.
b. Die Prüferinnen/Prüfer nehmen die Aufgaben als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

4. Verschwiegenheit

a. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Projektagentur Oberberg GmbH, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

b. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5. Kostenerstattung

Für erbrachte Leistungen durch die örtliche Rechnungsprüfung wird gemäß Tarifstelle 3 der Kreisgebührensatzung in der aktuell geltenden Fassung für jede angefangene Prüferstunde eine Gebühr erhoben. Diese liegt derzeit bei 70 € und wird regelmäßig angepasst.

Für den Oberbergischen Kreis:

Gummersbach, den _____

_____

Jochen Hagt
Landrat

Für die Gesellschaft:

Gummersbach, den _____

_____ _____

Arit Schmidt
Geschäftsführerin

Frank Herhaus
Geschäftsführer

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Antrag

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen

Sitzungsdatum: 17.09.2020

Vorlage Nr.: 1995/14-20/III

Tagesordnungspunkt	**13.1.**	- öffentlich -
Betreff: **Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 31.08.2020 "Sanierungskonzept der Stau- und Wasserkraftanlagen in der Agger"**		

Sehr geehrter Herr Osterberg,

in dem Erlass "Stau- und Wasserkraftanlagen in Agger und Wiehl" des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2016 an den Oberbergischen Kreis ("Oberberg-Erlass") wurde der Einsatz des Oberbergischen Kreises und seiner politischen Gremien für die Gewässerökologie und die zum Ausdruck gebrachten Anstrengungen für den guten ökologischen Zustand der Fließgewässer begrüßt. Es wurde festgestellt, dass der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen sich dafür einsetzt, die nach §33 Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebene Mindestwassermenge in der Aggerstaukette zu gewährleisten, damit ein möglicher Schaden für die Gewässerökologie abgewendet werden kann.
Den Oberbergischen Bürgerinnen und Bürgern wurde im Oberberg-Erlass von 2016 von der Landesregierung ein tragfähiges Sanierungskonzept für ihre Sicherheitsinteressen gegenüber den Stauanlagen an der Agger und den ökologischen Anforderungen für das Gewässer in Aussicht gestellt. Bald vier Jahre nach seinem Erscheinen muss festgestellt werden, dass der Oberberg-Erlass noch immer nicht zu Ergebnissen geführt hat. Das kann aus unserer Sicht nicht akzeptiert werden. Wir schlagen deshalb vor, dass der Kreistag die Umsetzung des Erlasses bei der Bezirks- und Landesregierung anmahnt.

Deshalb beantragen wir eine Entschließung als Vorlage für einen Beschluss des Kreistags:

Ein tragfähiges Sanierungskonzept für die Stau- und Wasserkraftanlagen in der Agger ist überfällig

1. Der AULV erinnert dazu an seinen Beschluss vom 4. 5. 2017. Zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich bereits ab, dass die für Ende 2016 befristeten Abschlussberichte der Sicherheitsüberprüfungen (vertiefte Überprüfungen nach DIN 19700) nicht zeitnah abgegeben werden würden:
„Der AULV fordert, dass den berechtigten Sicherheitsbedürfnissen der Anwohner im Aggertal gegenüber den Stauanlagen Rechnung getragen wird. Gleichfalls fordert er, dass endlich die vom Wasserhaushaltsgesetz geforderten Maßnahmen für eine befriedigende Gewässerökologie der Oberen Agger eingeleitet werden. Der AULV erwartet von Bezirksregierung Köln als zuständiger Vollzugsbehörde, dass sie diesbezüglich ihre Aufgaben wahrnimmt und darüber den Oberbergischen Kreis und die betroffenen Kommunen informiert."
Aber auch heute liegen die Abschlussberichte der vom Betreiber zu erstellenden vertieften Überprüfungen immer noch nicht vor. Dadurch kommt der Prozess hin zu einem tragfähigen Sanierungskonzept nicht weiter. Deshalb fordert der AULV die Bezirksregierung Köln auf, kurzfristig die Abschlussberichte der vertieften Überprüfungen, notfalls unter Zuhilfenahme von Zwangsmitteln, einzufordern.

2. Der AULV fordert die Bezirksregierung Köln auf, eine Genehmigung für einen Wiederaufstau des Staus Ohl-Grünscheid erst zu erteilen, wenn die Bezirksregierung Köln die Anforderungen aus der laufenden vertieften Überprüfung, als auch der ökologischen Anforderung nach WHG festgelegt hat und der Betreiber diese Anforderungen erfüllt hat.

3. Der AULV spricht sich erneut, in Folge des Beschlusses des AULV vom 19.5. 2016, dafür aus, dass die Bezirksregierung Köln endlich "durch Festlegung entsprechender Mindestwassermengen in Ehreshoven I das alte Aggerbett als natürliches und Zielartengewässer Lachs und Aal (Bewirtschaftungsplan) NRW zu schützen." Der AULV vertritt die Auffassung, dass unmittelbar durch einen Bescheid der §33 WHG (Mindestwasserführung) durchgesetzt wird und nicht erst nach Fertigstellung des in Aussicht gestellten Sanierungskonzeptes.

Begründung

Zu 1.

Ausgehend von der gesetzlichen Regelung, dass Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden müssen, sind den Wasserkraftbetreibern umfangreiche Sicherheitsuntersuchungen aufgegeben worden, die sie bis Ende 2016 in Abschlussberichten der Bezirksregierung Köln vorlegen sollten. Den Anlagenbetreibern wurde in Aussicht gestellt, dass, falls Sie diese alle zehn Jahre fälligen Untersuchungen nicht vorlegen, ihre Anlagen bei

den im Internet einsehbaren Überwachungsberichten der Bezirksregierung Köln, mit dem Inspektionsergebnis „erhebliche Mängel" eingestuft werden. Seit 2017 wurden dementsprechend die Anlagen bewertet - die Abschlussberichte liegen, wie die OVZ am 22.7.2020 berichtete, immer noch nicht vor.
Ohne die Abschlussberichte konnte der nächste Schritt des Plans, die Gegenprüfung durch die Bezirksregierung, nicht durchgeführt werden. Diese könnten zum Ergebnis haben, dass nach Maßgabe des Standards der diesbezüglichen DIN 19700 Vorschriften (vertiefte Überprüfung) für Bemessungshochwasserereignisse (BHQ) und der Berücksichtigung von Erdbebenbelastungen, umfangreiche Investitionen an den Anlagen notwendig würden.
Auszüge aus dem Oberberg- Erlass: „Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass als Ergebnis der vertieften Überprüfung teilweise umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durch die Inhaber und Betreiber der Anlagen erforderlich werden könnten. Beispielsweise kann es sich dabei um die Erhöhung von seitlichen Stauhaltungsdämmen und Wehranlagen hinsichtlich Stahlwasserbau und Beton handeln."
"Im Rahmen der in einem solchen Fall notwendigen Planfeststellung- und Genehmigungsverfahren sind den Betreibern auch die Anforderungen nach den § 33-35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufzugeben." Das sind die ökologischen Anforderungen an Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Fischschutz.
„Dieses Vorgehen stellt sicher, dass sowohl die Anforderungen aus der laufenden vertieften Überprüfung , als auch der ökologischen Anforderungen nach WHG zeitlich in einem Verfahren zusammengeführt werden, so dass ein Betreiber eine wirtschaftliche Prüfung, ob sich die Weiterführung des Betriebs in Anbetracht der zu erfüllenden Anforderungen an die Standsicherheit sowie der auch zu erfüllenden ökologischen Anforderungen rechnet, durchführen kann." Der Oberberg-Erlass lässt mithin offen, ob das Sanierungskonzept zu sicherheitsmäßig ertüchtigten Wasserkraftanlagen oder letztlich zum Rückbau der Anlagen führen wird
Das Ministerium ging 2016 davon aus, dass entsprechend der 2013 gewählten Fristsetzung Ende 2016 durch die Bezirksregierung Köln, eine „zeitnahe Bearbeitung dieser Fragen durch die Betreiber erfolgen wird." Dies war eine grobe Fehleinschätzung. Offensichtlich war den Betreibern daran gelegen, den Zeitpunkt für Investitionen und damit ggf. den Ausstieg aus der Wasserkraft möglichst weit nach hinten zu verschieben um ungestört weiterhin Einnahmen aus der Stromproduktion generieren zu können.
Die Bezirksregierung Köln hat bislang erfolglos versucht, kooperativ mit den Betreibern umzugehen. Deshalb ist aus Sicht des AULV nunmehr ein administratives Vorgehen der Bezirksregierung angezeigt, um die Abschlussberichte der vertieften Überprüfung endlich zu erhalten.

Zu 2.

Obwohl das Umweltministerium am 18.6.2017 vom sachkundigen Einwohner im Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Engelskirchen auf die wegen der Vernietung bedenklichen Lage des Stahlwasserbaus der Wehrklappe der Anlage Ohl-Grünscheid aufmerksam gemacht worden war, behauptete die Bezirksregierung Köln am 15.12.2017 im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln: "Eine akute Beeinträchtigung der Sicherheit besteht bei keiner der Stauanlagen in der Agger und in der Wiehl." Erst am 18.6.2019 erging eine Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Köln an die Aggerkraftwerke GmbH & CO.KG, wegen Gefahr im Verzug den Betrieb der WKA Ohl-Grünscheid einzustellen und die Wehranlage zu entleeren. Dagegen gingen die Aggerkraftwerke gerichtlich vor (Verwaltungsgericht Köln, 14 L 1441/19), unterlagen aber. Das Verwaltungsgericht in der Begründung des Beschlusses: „Die - nicht weiter konkretisierten und bezifferten - wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin, vorläufig weiterhin Nutzen aus dem Betrieb der ihr seit Jahren bekannt schadhaften Stauanlage zu erzielen, muss hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten, konkrete und naheliegende Schäden für erhebliche Sachwerte und möglicherweise für Leib und Leben von Menschen abzuwenden."

Gegenüber der Öffentlichkeit wurde die gerichtlich erzwungene der Entleerung der Wehranlage nicht erwähnt und stattdessen als Vereinbarung mit dem Betreiber aus Sicherheitsgründen dargestellt. Es wurde darüber hinaus in Aussicht gestellt, dass die Wehranlage nach Abschluss der Maßnahmen und Inbetriebnahme der neuen Wehrklappe voraussichtlich im Frühjahr 2021 wieder mit Wasser befüllt wird. Diese Ankündigung der Bezirksregierung Köln widerspricht dem Oberberg-Erlass, der eine wirtschaftliche Entscheidung, ob sich die Weiterführung des Betriebs rechnet, im Zuge der vertieften Überprüfung durch den Betreiber (die bislang nicht vorliegt), der Gegenprüfung und der, ggf. im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, umfangreichen Sanierungsmaßnahmen der Gesamtanlage, vorsieht. Eine „Inaussichtstellung" der Wiederaufnahme des Betriebs, ohne das bisher überhaupt ein Abschlussbericht geschweige denn ein Sanierungskonzept vorliegt, ist nicht nachvollziehbar.

Durch die Entleerung der Wehranlage hat die frei fließende Agger durch das Winterhochwasser eine Gewässerlandschaft gebildet, die in einem hydromorphologische Strukturgütegutachten von Dr. Georg Gellert für den BUND Landesverband NRW als positive und weiterhin andauernde Entwicklung im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bewertet wird. Es wäre fatal, wenn diese positive Entwicklung im nächsten Frühjahr abgebrochen wird und dann womöglich erst nach der Entscheidung des Betreibers, dass er die Auflagen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllen möchte und damit die Anlage aufgegeben wird, wieder in Gang gesetzt wird.

Der Oberbergische Kreis hat am 4. 12. 2003 den Landschaftsplan Nr. 7 Engelskirchen beschlossen, in dem das Naturschutzgebiet "Aggeraue Ohl-Grünscheid" aufgeführt worden ist. Die Schutzausweisung erfolgte "zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Auenlebensräume an Fließgewässern mit überregional bedeutsamen Überwinterungsgewässern für Wasser- und Watvögel." Wiewohl der zweite Teil der Schutzausweisung des 25 ha großen Gebietes durch das erzwungene Ablassen des Wassers weggefallen ist, so hat sich in diesem Jahr der naturnahe Auenlebensraum auf dem Gebiet des ehemaligen Staus positiv entwickelt. Die bestehende Weichholzaue wird ergänzt durch sich entwickelnde Gehölze, aus denen ein Auwald entstehen kann. Sollte nach der Erarbeitung des tragfähigen Sanierungskonzepts die Niederlegung des Staus Bestand haben, müsste die Schutzausweisung des Naturschutzgebietes "Aggeraue Ohl-Grünscheid" angepasst werden.

Zu 3.

Unter Fachleuten ist es unumstritten, dass die gegenwärtig vom Stau Ehreshoven I durch Rohre in das alte Aggerbett abgegebenen 500 Liter Wasser pro Sekunde zu wenig sind für das Gewässer, das vom Land NRW als Zielartengewässer für Aal und Lachs ausgewiesen ist. Die 500 L/Sek. wurden auch nicht im Rahmen des §33 WHG ausgewiesen, sondern sie wurden vor Jahren als Bedingung für den Betrieb der Kläranlage Engelskirchen (Vorfluter) in diesem Gewässerabschnitt festgelegt.

Die Wasserverhältnisse im alten Aggerbett sind bei Trockenheit gut, weil die Turbinen für die Stromproduktion wegen Wassermangels nicht laufen können und das gesamte Wasser in das alte Aggerbett fließt. Zum Winter hin, wenn die Agger wieder mehr Wasser führt und die Stromproduktion läuft, gehen nur 500 L / Sek. durch die Rohre aus dem Stau Ehreshoven I in das alte Aggerbett. Das ist jedoch genau die Zeit, in der Lachs und Meerforelle die Agger hochziehen um zu laichen. Wenn allerdings zu wenig Wasser vorhanden ist, kommen sie nicht in das alte Aggerbett. Wiewohl das Ministerium und die Obere Wasserbehörde in Köln der Auffassung sind, dass die 500 L/Sek. für den Lebensraum nicht ausreichen, gehen sie das Problem nicht an und verweisen auf die „große Lösung" im Zuge des tragfähigen Sanierungskonzeptes für die Aggerstaustufen. Da dieses Sanierungskonzept durch das unkooperative Verhalten des Wasserkraftbetreibers sich jetzt schon über Jahre hinzieht und ein Ende nicht abzusehen ist, ist nicht einzusehen, warum dies Jahr für Jahr zu Lasten der Fischwanderung geschehen soll. Zur Herstellung einer sich selbst reproduzierenden Population in NRW sind die Lachse unbedingt auf das 2,65 km lange hervorragende Habitat des alten Aggerbettes angewiesen.

Seit 2014 sind in Prozessen um die Mindestwasserführung die Behörden, die den §33 bei Wasserkraftwerken nach altem Recht durchsetzen wollen, durch das Bundesverwaltungsgericht gestärkt worden. Es ist zudem davon auszugehen,

dass bei einer Mindestwasserfestlegung einerseits der Aggerverband und damit der Gebührenzahler nicht länger ca. 45.000 EUR im Jahr an den Wasserkraftbetreiber zu zahlen hat, sondern dieser eine größere Menge unentgeltlich zur Verfügung stellen muss. Außerdem ist damit zu rechnen, dass der Wasserkraftbetreiber gegen einen Bescheid zur Mindestwasserführung klagen wird, allein weil er dann schon weiterhin während der Prozessabfolge höhere Einnahmen generieren kann. Im Sinne einer zeitnahen Umsetzung eines tragfähigen Sanierungskonzeptes ist es daher ratsam, die Auseinandersetzung zügig jetzt zu führen.

Mit freundlichen Grüßen,
gez.
Sebastian Schäfer
Sachkundiger Bürger im
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Oberberg

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Antrag

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen Sitzungsdatum: 17.09.2020

Kreisausschuss Sitzungsdatum: 01.10.2020

Kreistag Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 2008/14-20/III

Tagesordnungspunkt	**13.2.**	- öffentlich -
Betreff: **Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2020 "Biodiversität"**		

Sehr geehrter Herr Osterberg,

unsere Fraktion stellt den Antrag:

EU- Biodiversitätsstrategie umsetzen und nutzen!

Für den Oberbergischen Kreis stellt die EU- Biodiversitätsstrategie für 2030 eine große Chance dar. Er beteiligt sich deshalb aktiv an ihrer Umsetzung. Dazu wird das Programm KUNO innerhalb des nächsten Jahres im Sinne der EU- Strategie weiterentwickelt und die notwendigen Vorhaben dargestellt, um die Ziele der EU-Strategie im Oberbergischen Kreis bis 2030 umzusetzen.

Diese Ziele sind:

- ***Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30% der Landgebiete***

Gegenwärtig sind etwa 5,5% der Kreisfläche als Naturschutzgebiete ausgewiesen, weitere kleinere Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale. Als Landschaftsschutzgebiet ist fast die gesamte Freifläche (ca. 85%) des Kreises dargestellt, die aber trotz dieses Status im Rahmen der Regionalplanung in erheblichem Umfang in Anspruch genommen wird.

- ***Wiederherstellung geschädigter Landökosysteme***

  - *Stärkung der Biolandwirtschaft und biodiversitätsreicher*

Landschaftselemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- *Aufhalten und Umkehren des Verlusts an Bestäubern*

Dazu sind in Oberberg weitere Anstrengungen erforderlich, um den Vertragsnaturschutz auszuweiten, die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft zu fördern und landwirtschaftlichen Betrieben so Einkommensalternativen anzubieten.

Rückführung von Fließgewässern in einen freien Flusslauf (25.000 km in der EU)

Insbesondere wird auch die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und die natürlichen Funktionen der Flüsse für den Oberbergischen Kreis zum Ziel erklärt. Agger, Wiehl, Wupper und Nebenflüsse sollen Bestandteil des EU-Programms werden. Dies kann durch die Beseitigung oder Anpassung von Barrieren erreicht werden, die die Fischwanderung verhindern, und durch die Verbesserung des Wasser- und Sedimentflusses**,** indem in erster Linie nicht mehr im Betrieb befindliche Barrieren beseitigt und Überschwemmungsflächen und Feuchtgebiete wiederhergestellt werden. Hierzu erarbeitet der Oberbergische Kreis in Zusammenarbeitet mit dem Agger- und Wupperverband sowie den Naturschutzverbänden Vorschläge und stellt sie öffentlich vor.

Anpflanzen von Bäumen (3 Milliarden bis 2030 auf EU Ebene)

Für die Wiederaufforstung der durch Dürre und Borkenkäfer stark geschädigten Wälder entwickelt der Oberbergische Kreis neue und vorbildhafte Konzepte in enger Kooperation mit privaten Waldbesitzern und dem Landesbetrieb.

Begründung:

Die EU-Kommission hat am 22.5.2020 unter dem Titel "Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" in einer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen die "EU-Biodiversitätsstrategie für 2030" vorgelegt. (s. Link in der Anlage) Diese Strategie stellt den dringenden Handlungsbedarf für die biologische Vielfalt fest und legt einen ehrgeizigen Plan zur Wiederherstellung der Natur vor.
Es gilt jetzt, die strategischen Ziele der EU für den Oberbergischen Kreis umzusetzen und die dafür erforderlichen Handlungsfelder mit konkreten Maßnahmen zu unterlegen. Diese Maßnahmen dienen dem vorbeugenden Bevölkerungsschutz und der Entwicklung eines nachhaltigen und naturverträglichen Tourismus.
In den Erläuterungen der EU Kommission wird besonders auch die wirtschaftliche

Notwendigkeit für die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität heraus gestellt:

Mehr als die Hälfte des weltweiten BIP – rund 40 Billionen Euro – ist naturabhängig.

Die Renaturierung wird deshalb im Wiederaufbauprogramm der EU nach der Coronakrise einen zentralen Platz einnehmen und der EU-Wirtschaft sofortige Geschäfts- und Investitionsmöglichkeiten bieten. Der Bausektor, die Landwirtschaft und die Lebensmittel- und Getränkeindustrie werden direkt profitieren.

Demgegenüber stehen gravierende Folgen des Unterlassens. Die Kommission führt dazu aus:

Wenn wir nicht handeln, würden folgende wirtschaftliche und soziale Kosten auf uns zukommen:

Der Verlust an biologischer Vielfalt und der Zusammenbruch von Ökosystemen ist eine der größten Bedrohungen der Menschheit im nächsten Jahrzehnt.
Die ***wirtschaftlichen und sozialen Kosten eines Nicht-Handelns wären enorm****: Die Welt hat zwischen 1997 und 2011 Ökosystemdienstleistungen im Wert von schätzungsweise 3,5 bis 18,5 Billionen Euro pro Jahr verloren und durch Landverödung 5,5 bis 10,5 Billionen Euro pro Jahr eingebüßt. Biodiversität ist von großer Bedeutung für die Ernährungssicherheit in der EU und weltweit. Die Risiken eines Biodiversitätsverlusts bedrohen unsere Lebensmittelsysteme und unsere Ernährung.*
Der Verlust an Biodiversität ist untrennbar mit dem Klimawandel verbunden und verschärft ihn. Der ***Verlust an Biodiversität führt zu geringeren Ernteerträgen*** *und Fischfängen, größeren wirtschaftlichen Verlusten durch Überschwemmungen und andere Katastrophen sowie zum Verlust potenzieller neuer Arzneimittelquellen.*
Mehr als ***75 % der weltweiten Lebensmittelkulturen*** *sind von tierischen Bestäubern abhängig.Die durchschnittlichen weltweiten Ernteerträge von Reis, Mais und Weizen dürften* ***um 3 % bis 10 % je Grad*** *Erwärmung über vorindustriellem Niveau sinken.*

Schaffung von Arbeitsplätzen

Durch die Renaturierung entstehen direkte und indirekte Arbeitsplätze in lokalen Gemeinschaften, die dadurch zu neuem Leben erweckt werden.
Das ***Natura-2000****-Netz unterhält durch Aktivitäten zur Bewirtschaftung und*

*Erhaltung von Schutzgebieten schätzungsweise **104 000 direkte Arbeitsplätze**. Dazu kommen weitere **70 000 indirekte und induzierte Arbeitsplätze**. Dies setzt jährliche Investitionen in Höhe von 6 Milliarden Euro für die Verwaltung und Wiederherstellung des Netzes voraus. Es wird davon ausgegangen, dass durch den Bedarf an biologischer Vielfalt künftig **bis zu 500 000 Arbeitsplätze** geschaffen werden könnten.*

*1,3 Millionen von 9,6 Millionen Arbeitsplätzen in der europäischen **Landwirtschaft** hängen direkt oder indirekt mit Natura 2000 zusammen. Die **Tourismusbranche** beschäftigt 12 Millionen Menschen in Europa. 3,1 Millionen dieser Arbeitsplätze stehen im Zusammenhang mit Schutzgebieten wie Natura 2000.*

***25 % des EU-Haushalts** sind für Klimaschutz vorgesehen. Davon soll ein erheblicher Teil in Biodiversität und naturbasierte Lösungen investiert werden.*

Der Kreistag ist aufgefordert, sich mit der EU- Biodiversitätsstrategie für 2030 intensiv zu beschäftigen. Sowohl das Arbeitsplatzpotential als auch die Bereitstellung erheblicher Mittel aus dem EU-Haushalt für die Biodiversität dürfen im Oberbergischen Kreis nicht ungenutzt bleiben!

Anlage:

2020-05-20_EU-Bio-Div-Strategie_deutsc

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a3c806a6-9ab3-11ea-9d2d-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF

Mit freundlichen Grüßen,

Helmut Schäfer

Helmut Schäfer
Fraktionssprecher
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Oberberg

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Anfrage

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 01.10.2020

Vorlage Nr.: 2011/14-20/II

Tagesordnungspunkt	**14.1.**	- öffentlich -
Betreff: **Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 04.09.2020 "Frauenhäuser"**		

Sehr geehrter Herr Landrat,
bezugnehmend auf den Bericht von „Oberberg-aktuell" am 02.09.2020
https://www.oberberg-aktuell.de/lokalmix/haeusliche-gewalt--steigende-anfragen-imfrauenhaus-a-28162
bittet die SPD Kreistagsfraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich die Fallzahlen in den Oberbergischen Frauenhäusern im letzten Jahr entwickelt?
2. Wie haben sich die Fallzahlen in der Zeit der Coronapandemie (seit März 2020) entwickelt?
3. Konnte allen Hilfegesuchenden im letzten halben Jahr adäquat Hilfestellung gegeben werden?
4. Mussten die Frauenhäuser im Oberbergischen Kreis betroffene Personen abweisen?
5. Falls Personen abgewiesen wurden, wie hoch war der Anteil an Erwachsenen und Kindern?

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Ralf Wurth, Fraktionsvorsitzender

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorlage

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 01.10.2020

Vorlage Nr.: 2027/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	**15**	- öffentlich -
Betreff: **Vorbereitung der Kreistagssitzung**		
Beschlussvorschlag: entfällt		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

S A C H V E R H A L T

Für die Kreistagssitzung am 08.10.2020, 15:00 Uhr, ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Tagesordnung

lfd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A	**Öffentlicher Teil**	
1.	Einwohnerfragen	
2.	Bericht über ausgeführte Kreistagsbeschlüsse und Beschlusskontrolle	
3.	Breitbandkonzept für die kreiseigenen Schulen	1985/14-20/I
4.	Satzung für das Jugendamt des Oberbergischen Kreises	1956/14-20/II
5.	Dienstanweisung Finanzwesen nach § 32 KomHVO	1994/14-20/LR
6.	Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen	
6.1.	Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.12.02.01 "ÖPNV"	2020/14-20/III
6.2.	Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege‟ und in der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Leistungen für junge Menschen/Familien"	1964/14-20/II
7.	Nachhaltige Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Unterstützung der kommunalen Ordnungsbehörden zum Zwecke der Bewältigung pandemischer Lagen	2023/14-20/LR
8.	ÖPNV - Ergebnis der Machbarkeitsstudie für einen Schnellbus im Norden des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie der Stadt Leverkusen (mit Anschluss an den SPNV)	1980/14-20/III
9.	Errichtung einer Rettungswache in Lindlar; hier: Kostenerhöhung	1998/14-20/IV
10.	Errichtung eines Mobilitätszentrums in Gummersbach-Niederseßmar	1997/14-20/IV

11.	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses	2026/14-20/LR
12.	Feststellung des Jahresabschlusses der AGewiS zum 31.12.2019 und Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses 2019 sowie Entlastung des Betriebsausschusses	2010/14-20/LR
13.	Unterstützungsleistungen für die Regionalagentur Oberberg GmbH durch die örtliche Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises	2025/14-20/LR/LS
14.	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises / Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	
15.	Anträge	
15.1.	Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 31.08.2020 "Sanierungskonzept der Stau- und Wasserkraftanlagen in der Agger"	1995/14-20/III
15.2.	Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2020 "Biodiversität"	2008/14-20/III
16.	Anfragen	
17.	Mitteilungen	
B	**Nichtöffentlicher Teil**	
18.	Personalangelegenheiten	
19.	Grundstücksangelegenheiten	
20.	Vertragsangelegenheiten	
21.	Vergaben	
21.1.	Apothekenversorgungsvertrag mit Arzneimitteln/Medikamenten für den Rettungsdienst; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	1965/14-20/I
21.2.	Leasing von 36 Dienstfahrzeugen verschiedener Klassen für den Oberbergischen Kreis; hier Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	2024/14-20/LR
21.3.	Verbesserung der verkehrlichen Erschließung an den Förderschulen in Wiehl-Oberbantenberg; Dringlichkeitsbeschluss	2028/14-20/IV
22.	Anträge	
23.	Anfragen	
24.	Mitteilungen	

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-